

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Susanne Menge (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Krankenversicherung in der COVID-19-Pandemie

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Susanne Menge (GRÜNE), eingegangen am 01.04.2020 - Drs. 18/6222
an die Staatskanzlei übersandt am 07.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 22.04.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

MediNetz HANNOVER hat sich in Offenen Briefen am 27. März 2020 an die Landesregierung und am 24. März 2020 zusammen mit anderen Organisationen unter dem zusammenfassenden Namen „Ärzte der Welt“ an die Vorsitzenden des Gemeinsamen Krisenstabs zur COVID-19 Epidemie, die Staatssekretäre des Bundesinnenministeriums und des Bundesgesundheitsministeriums gewandt und mehrere Forderungen betreffend die Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Krankenversicherung und definierten Aufenthaltsstatus in der COVID-19-Pandemie formuliert.

Ende 2014 hat der Landtag einen rot-grünen Entschließungsantrag angenommen, in dem SPD und GRÜNE forderten, auch für Menschen ohne definierten Aufenthaltsstatus im Rahmen eines Modellversuchs einen „Anonymen Krankenschein“ einzuführen, in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung und der Medizinischen Flüchtlingshilfe in Hannover und Göttingen. An beiden Orten wurde daraufhin jeweils eine „Anlauf- und Vergabestelle zur Vermittlung papierloser Menschen in medizinische Versorgung“ eingerichtet. Es war vorgesehen, das am 30. November 2018 ausgelaufene Modellprojekt nach Ende seiner Laufzeit zu evaluieren und gegebenenfalls eine Ausweitung auf andere Städte in Niedersachsen zu prüfen. Eine Evaluierung hat bislang nicht stattgefunden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat die Offenen Briefe - datiert vom 23. und 27.03.2020 - zur Kenntnis genommen.

Das Modellprojekt für die medizinische Versorgung von Menschen ohne Papiere - mit Anlauf- und Vergabestellen in Hannover und Göttingen - ist planmäßig zum 30.11.2018 ausgelaufen. Die Evaluation des Projektes erfolgte in der Verantwortung des Trägervereins Gesundheitsversorgung für Papierlose e. V., Hannover. Zu diesem Zweck wurde auf Antrag des Vereins eine passive Projektphase vom 01.12.2018 bis 30.06.2019 vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefördert. In den vom Träger in den Monaten Oktober und November vorgelegten Unterlagen in aktueller Fassung sind abweichende Daten aufgefallen. Nachdem die Bewilligungsbehörde, das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, dem Träger die Unstimmigkeiten am 30.12.2019 mitgeteilt hatte, legte der Träger am 06.02.2020 die Unterlagen in dritter Fassung vor.

1. Sind der Landesregierung die eingangs bezeichneten Offenen Briefe bekannt?

Die eingangs bezeichneten Offenen Briefe sind der Landesregierung bekannt.

2. Wird die Landesregierung die in den Offenen Briefen enthaltenen Forderungen, insbesondere zur Etablierung einer kostenlosen Gesundheitshilfe für Menschen ohne Krankenversicherung und definierten Aufenthaltsstatus unter Wahrung der Anonymität, unterstützen und erfüllen? Falls nein, warum nicht?

Die Krankenkassen sind zur Übernahme der Krankenbehandlung für Empfängerinnen und Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bei Erfüllung bestimmter Anforderungen verpflichtet (vgl. § 264 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Hierunter fallen Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen (vgl. u. a. § 1 AsylbLG). Versichert ist dieser Personenkreis in der GKV nicht. Die gesetzlichen Krankenkassen erhalten vielmehr für die erbrachten Leistungen einen Ersatz für die Aufwendungen und die Verwaltungskosten.

Zur Sach- und Rechtslage also grundsätzlich vorweg: Alle sind über das Gesundheitssystem versorgt, einschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge.

Für den Personenkreis der Menschen ohne gültigen Aufenthaltstitel gilt, was für alle gilt: Sie müssen für die Inanspruchnahme der Versorgung ihre Identität offenbaren. Wenn diese Personen erkranken, müssen sie sich aus der Anonymität herausbegeben und mit der Polizei oder den örtlichen Behörden Kontakt aufnehmen, um in die geregelte Versorgung über die Flüchtlingsunterkünfte oder sonstige Gemeinschaftseinrichtungen zu gelangen. Das passiert auch bereits in der Praxis.

§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verpflichtet öffentliche Stellen (mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen), unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben u. a. Kenntnis erlangen von dem Aufenthalt einer ausländischen Person, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und deren Abschiebung nicht ausgesetzt ist (Duldung). Private Stellen unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Soweit davon auszugehen ist, dass mit „Menschen ohne definierten Aufenthaltsstatus“ ausländische Personen gemeint sind, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, sind öffentliche Stellen wie beispielsweise ein öffentliches Krankenhaus zunächst verpflichtet, über ihnen bekanntgewordene unerlaubte Aufenthalte die Ausländerbehörde zu unterrichten.

Zu berücksichtigen ist aber, dass diese Übermittlungspflicht nicht besteht, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen, beispielsweise das Arztgeheimnis, dem entgegenstehen (§ 88 Abs. 1 AufenthG). § 88 Abs. 1 AufenthG enthält ein Übermittlungsverbot von Daten, die dieser Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die für öffentliche Krankenhäuser grundsätzlich bestehende Übermittlungspflicht ist daher nach § 88 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 203 des Strafgesetzbuchs ausgesetzt.

Soweit, was in diesen Fällen regelmäßig der Fall sein dürfte, die behandelte Person weder krankenversichert ist noch über nennenswerte eigene Mittel verfügt, wird sich die Krankenhausverwaltung in vielen Fällen an die zuständige Sozialbehörde wenden, um eine Übernahme der Krankenkosten zu erreichen. Diese würde zunächst der Beschränkung des § 88 Abs. 2 AufenthG unterliegen, d. h., die Sozialbehörde darf die Ausländerbehörde nicht über den illegalen Aufenthalt unterrichten.

Dieser Ausnahme von der eigentlich bestehenden Übermittlungspflicht nach § 87 Abs. 2 AufenthG steht aber eine spezialgesetzliche Regelung im Sozialdatenschutz entgegen: Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) ist die Übermittlung von Sozialdaten einer ausländischen Person zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in § 87 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Mitteilungspflichten erforderlich ist.

Das Übermittlungsverbot öffentlicher Stellen nach § 88 Abs. 2 AufenthG greift dann nicht, wenn es sich bei der öffentlichen Stelle um eine Sozialbehörde handelt, weil diese durch die spezialgesetzliche Ermächtigung in § 71 SGB X gleichwohl befugt ist, ihrer nach § 87 Abs. 2 AufenthG bestehenden Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde nachzukommen.

§ 88 AufenthG schließt eine Übermittlung von Daten nicht vollständig aus, sondern lässt sie unter bestimmten Voraussetzungen zu. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende Übermittlungen an die Ausländerbehörde vorgenommen werden dürfen.

3. Können die Strukturen des am 30. November 2018 ausgelaufenen niedersächsischen Modellprojekts „Anonymer Krankenschein“ in diesem Zusammenhang kurzfristig genutzt und reaktiviert werden?

Das Modellprojekt „Medizinische Versorgung von Menschen ohne Papiere“ ist planmäßig zum 30.11.2018 ausgelaufen. Zur Durchführung des Projektes wurde der gemeinnützige Trägerverein Gesundheitsversorgung für Papierlose e. V. gegründet. Die Ergebnisse der Evaluation stehen zur Auswertung an.

Die Frage einer Reaktivierung von Strukturen aus dem Modellprojekt stellt sich derzeit nicht.